

Brüssel, den 20. Februar 2026
(OR. en)

6340/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0398 (NLE)

COMPET 186
RECH 62
FIN 270
ENER 70

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	6122/2/26 REV 2
Nr. Komm.dok.:	16733/25 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl, über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm, über die mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl – Allgemeine Ausrichtung – Beschluss, das Europäische Parlament erneut zu hören

**Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Annahme des
Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl, über die mehrjährigen
technischen Leitlinien für dieses Programm, über die mehrjährigen Finanzleitlinien für die
Verwaltung der Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und zur
Aufhebung der Entscheidungen 2003/77/EG und 2008/376/EG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Protokoll Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und
über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, das dem Vertrag über die Europäische Union sowie
dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt ist, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Zwecke des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegten Protokolls Nr. 37 über die finanziellen
Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl
verwaltet die Kommission gemäß dem Beschluss (EU) .../...² des Rates die Europäische
Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung und, nach Abschluss der
Abwicklung, die Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² Beschluss des Rates (EU) .../... vom (ABl. ...).

- (2) Mit dem Forschungsprogramm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in Forschung und Innovation in den Mitgliedstaaten und somit dazu beigetragen werden, dass die Zielvorgabe für Investitionen von insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung erreicht wird.
- (3) Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (im Folgenden „Forschungsprogramm“), das gemäß der Entscheidung (EG) 2008/376 des Rates³ angenommen wurde, sollten bei der Finanzierung die sich wandelnden politischen Erfordernisse und die Prioritäten der Union, die im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit⁴, im Deal für eine saubere Industrie⁵, im Europäischen Aktionsplan für Stahl und Metalle⁶ und im europäischen Grünen Deal⁷ ermittelt wurden, gebührend berücksichtigt werden.
- (4) Um einen gerechten Übergang zu fördern, sollte das Forschungsprogramm zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Wiederbelebung der Kohle- und Stahlregionen beitragen, die vom Übergang in diesen Sektoren besonders betroffen sind.

³ Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/376/oj>).

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ (COM(2025) 30 final).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025) 85 final).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle“ (COM(2025) 125 final).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

- (5) Die Bindung aller verfügbaren Mittel in acht Jahren ist erforderlich, um die Attraktivität und Wirkung des Forschungsprogramms zu verbessern, private Investitionen in Forschung und Innovation zu mobilisieren und zu beschleunigen, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und den industriellen Wandel des Stahl- und Kohlesektors hin zu einem ökologischen Wandel und einer Dekarbonisierung in einem schwierigen geopolitischen und wirtschaftlichen Kontext zu beschleunigen.
- (6) In einem sich wandelnden wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass ein flexiblerer und attraktiverer finanzieller und technischer Rahmen für die Durchführung des Forschungsprogramms erforderlich ist. Die Leitlinien für das Forschungsprogramm sollen einen flexibleren Ansatz bei der Durchführung ermöglichen und somit den Zugang weiter vereinfachen und die Wirksamkeit und Wirkung der Finanzierung im Rahmen dieses Programms maximieren.

- (7) Die Ersetzung der Entscheidung 2008/376/EG ist erforderlich, um die Landschaft der Finanzierungsprogramme der Union zu vereinfachen, insbesondere durch die Angleichung des Forschungsprogramms an die Instrumente, die im Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (2021-2027) gemäß der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sowie in dessen Nachfolgeprogramm eingesetzt werden. Hierzu gehört auch, dass die Finanzierungssätze zwischen den Programmen abgestimmt werden müssen. Damit werden Komplementaritäten zwischen den verschiedenen Programmen in den Sektoren mit Bezug zur Kohle- und Stahlindustrie ermöglicht – und dadurch den Antragstellern gegebenenfalls ein problemloser Übergang von einem Programm zu einem anderen. Die Änderungen bei der institutionellen Verwaltung von Finanzierungsinstrumenten sowie die Tatsache, dass die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ zu einem „*einheitlichen Regelwerk*“ wurde, führten dazu, dass die technischen Leitlinien für das Forschungsprogramm angepasst werden mussten. In Verbindung mit den Änderungen bei der Durchführung des Forschungsprogramms ist dies ein weiterer Grund dafür, die Entscheidung 2008/376/EG zu ersetzen, um die Investitionsziele zu erreichen.

⁸ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

⁹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (8) Im Rahmen des Forschungsprogramms sollten Maßnahmen auf der Grundlage offener Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden. Diese Maßnahmen sollten in erster Linie in Form von Forschungsprojekten erfolgen, mit denen das gesamte Spektrum – von niedrigem bis hin zu hohem Technologie-Reifegrad – abgedeckt wird, wobei eine stärkere Beteiligung der Industrie, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, sowie öffentlicher und akademischer Einrichtungen ermöglicht werden sollte.
- (9) Um das Risiko für die Kommission und andere Begünstigte im Zusammenhang mit der Uneinbringlichkeit von Beträgen, die von den Begünstigten geschuldet werden, zu decken und den Aufwand für Antragsteller bei der Vorlage von Bankgarantien zu verringern, sollte die Anwendung des mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus ausgeweitet werden.
- (10) Mit der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ wurde das Innovationszentrum für industrielle Transformation und Emissionen eingerichtet. Durch die Erhebung und Analyse von Informationen über innovative Techniken trägt das Zentrum unter anderem zur Verminderung der Umweltverschmutzung, zur Dekarbonisierung, zur Ressourceneffizienz und zu einer Kreislaufwirtschaft bei, in der weniger oder sicherere Chemikalien verwendet werden, die für die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Tätigkeiten relevant sind. Um den technologischen Fortschritt zu überwachen und den Umweltnutzen sowie die Kompromisse für den industriellen Wandel in der Union zu bewerten, sollten dem Zentrum regelmäßig zur Information Berichte über die Projekte des Forschungsprogramms übermittelt werden.
- (11) Um sicherzustellen, dass alle verfügbaren Vermögenswerte innerhalb von acht Jahren gebunden werden, sollten die Anlageziele der Vermögensverwaltungsoperationen überarbeitet werden. Es sollte festgelegt werden, dass die Vermögenswerte mit dem Ziel angelegt werden, ihren Wert zu erhalten – und nach Möglichkeit zu steigern –, um den sich aus Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ergebenden Liquiditätsbedarf zu decken. Die anderen Aspekte der Vermögensverwaltungsoperationen sollten angepasst werden, um sie mit diesem aktualisierten Anlageziel in Einklang zu bringen.

¹⁰ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj>).

- (12) Die Finanzleitlinien sollten einen flexiblen Ansatz in Bezug auf die technischen Aspekte der Umsetzung ermöglichen und geeignete Anlageinstrumente zur Erreichung der Anlageziele festlegen. Die Vorschriften über die Art und Weise, wie Investitionen getätigt werden, insbesondere in Bezug auf die Grundsätze der Portfoliostrukturierung und die infrage kommenden Anlagen sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen, sind technischer Natur. Für andere von der Kommission verwaltete Portfolios würden sie grundsätzlich im Einklang mit den gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 erlassenen Vorschriften festgelegt. Folglich sollte es der Kommission gestattet sein, zu beschließen, den Anwendungsbereich der infrage kommenden Anlagen auf andere Anlagekategorien und Anlagegeschäfte, die mit der Anlagestrategie und den Anlagezielen im Einklang stehen, sowie auf Währungen anderer fortgeschrittener Volkswirtschaften, die vom Internationalen Währungsfonds notiert werden und der Absicherung von Währungsrisiken unterliegen, im Einklang mit diesen Vorschriften auszuweiten. Um die Leitlinien für Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance an die Vorschriften anzupassen, die für die anderen von ihr verwalteten Portfolios gelten, sollte die Kommission außerdem die Möglichkeit haben, die detaillierten Leitlinien festzulegen.
- (13) Zur Gewährleistung der finanziellen Transparenz ist es erforderlich, den Mitgliedstaaten in einem Jahresbericht Informationen über die im Rahmen der Finanzleitlinien durchgeführten Verwaltungsoperationen, einschließlich Informationen über die Zuordnung zu den verschiedenen Anlageklassen, zur Verfügung zu stellen und jede größere Änderung bei der strategischen Portfoliostrukturierung zu erläutern.
- (14) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 findet auf dieses Forschungsprogramm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union.
- (14a) Um den spezifischen organisatorischen Rahmenbedingungen, wie sie insbesondere im Bereich der Forschungs- und Innovationstätigkeiten bestehen, Rechnung zu tragen, sollte es möglich sein, abweichend von Artikel 193 Absatz 2 der Haushaltsordnung Sachleistungen von Dritten als förderfähige Kosten geltend zu machen. Um Anreize für eine Valorisierung der Ergebnisse zu bieten, sollte klargestellt werden, dass dies, abweichend von Artikel 195 Absatz 2 der Haushaltsordnung, nicht als mit der Maßnahme erwirtschaftetes Einkommen zählen sollte.

- (15) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates¹², der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates¹³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹⁴ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die Europäische Staatsanwaltschaft („EUSTa“) dafür zuständig, Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der EUSTa die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

¹² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

¹³ Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

¹⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

¹⁵ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

- (16) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf bestimmte Beschlüsse zur Genehmigung der Finanzierung von Forschungsprojekten übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ ausgeübt werden.
- (17) Aufgrund der erforderlichen Änderungen der in den Entscheidungen 2003/77/EG¹⁷ und 2008/376/EG des Rates festgelegten mehrjährigen technischen und finanziellen Leitlinien sollten diese Entscheidungen ersetzt werden.
- (18) Aus Gründen der Vereinfachung empfiehlt es sich, die technischen und finanziellen Leitlinien zusammenzufassen.
- (19) Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, sollte die Entscheidung 2008/376/EG weiterhin für die Finanzierung von Maßnahmen gelten, die sich aus Vorschlägen ergeben, die im Rahmen von bis zum 31. Dezember 2026 veröffentlichten Aufforderungen eingereicht wurden.
- (20) Aus Gründen der Klarheit der für Maßnahmen geltenden Vorschriften ist es angezeigt, die Anwendung dieses Beschlusses auf den 1. Januar 2027 zu verschieben —

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55, 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

¹⁷ Entscheidung 2003/77/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 25, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2003/77\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2003/77(1)/oj)).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Beschluss wird das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (im Folgenden „Forschungsprogramm“) aufgestellt, und es werden die Ziele des Programms und seine Mittelausstattung, die mehrjährigen technischen Leitlinien für die Durchführung des Forschungsprogramms, die mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, die Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (im Folgenden „Vermögenswerte“) festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. „Kohle“
 - a) Steinkohle, einschließlich der hoch und mittel inkohlten „A“-Sorten (subbituminöse Kohlen) gemäß dem „International Codification System of Coal“ der VN-Wirtschaftskommission für Europa,
 - b) Steinkohlenbriketts,
 - c) Koks und Steinkohlenschwelkoks,
 - d) Braunkohle, einschließlich der niedrig inkohlten „C“-Sorten (Weichbraunkohlen) und der niedrig inkohlten „B“-Sorten (Hartbraunkohlen) der unter a) genannten Klassifikation,

- e) Braunkohlenkoks und Braunkohlenschwelkoks oder
- f) Ölschiefer;

2. „Rechtsträger“

- a) eine natürliche Person,
- b) eine nach Unionsrecht, nationalem Recht oder Völkerrecht gegründete und anerkannte juristische Person, die Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen handeln, Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder
- c) Stellen ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 200 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509;

3. „Ergebnisse von Maßnahmen“ jedes materielle oder immaterielle Resultat einer bestimmten Maßnahme wie Daten, Kenntnisse oder Know-how, unabhängig von seiner Art und Form und unabhängig davon, ob es schutzfähig ist, sowie alle damit verbundenen Rechte, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums;

4. „Stahl“

- a) Rohstoffe für die Eisen- und Stahlproduktion,
- b) Roheisen (einschließlich Flüssigroheisen) und Eisenlegierungen,
- c) Roh- und Halbfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl (einschließlich Erzeugnisse zur Wiederverwendung und zum Wiederauswalzen),
- d) Walzfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl (beschichtete oder unbeschichtete Erzeugnisse, nicht eingeschlossen Stahlformguss, Schmiedestücke und pulvermetallurgische Erzeugnisse),
- e) weiterverarbeitete Walzwerksfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl (beschichtet oder unbeschichtet),

- f) Erzeugnisse der ersten Stufe der Stahlverarbeitung, die die Wettbewerbsfähigkeit der unter den Buchstaben a bis e genannten Eisen- und Stahlerzeugnisse verbessern können, oder
 - g) Eisenschrott und Stahlabfälle, die für Recycling und Wiederverwertung bestimmt sind;
5. „Valorisierung“ die Nutzung von Ergebnissen von Maßnahmen bei weiteren Tätigkeiten, die über die betreffende Maßnahme hinausgehen, unter anderem die Einführung.

Artikel 3 *Ziele des Programms*

- (1) Das Forschungsprogramm fördert die Wettbewerbsfähigkeit von Sektoren mit Bezug zur Kohle- und Stahlindustrie, indem die kooperative Forschung mit industrieorientierter Ausrichtung, einschließlich Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck, in diesen Sektoren unterstützt wird.
- (2) Im Rahmen des Forschungsprogramms werden auch bahnbrechende Technologien für sauberen Stahl unterstützt, die zu den Zielen der Klimaneutralität in der Union beitragen und die strategische Autonomie der Union in der gesamten Stahlwertschöpfungskette stärken. Darüber hinaus unterstützt das Forschungsprogramm Forschungsprojekte zur Bewältigung des gerechten Übergangs von bereits stillgelegten oder im Stilllegungsprozess befindlichen Kohlebergwerken und der damit verbundenen Infrastruktur sowie der Regionen, in denen sie angesiedelt sind, insbesondere derjenigen, die aufgrund des Übergangs im Kohle- und Stahlsektor mit erheblichen sozialen, wirtschaftlichen oder ökologischen Herausforderungen konfrontiert sind.
- (3) Das Forschungsprogramm fördert die Valorisierung und Innovation, einschließlich des Testens neuer Methoden sowie ihrer Erprobung im Rahmen von Pilotprojekten, um die Marktrelevanz von Forschungsergebnissen zu erhöhen und ihr Potenzial für eine skalierbare Einführung zu unterstützen. Durch die Forschung sollen zudem wirtschaftlich tragfähige und industriell skalierbare Lösungen gefördert werden.
- (4) Das Forschungsprogramm steht im Einklang mit den politischen, wissenschaftlichen und technologischen Zielen der Union und ergänzt die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Tätigkeiten.

- (5) Mit dem Forschungsprogramm werden Synergien mit anderen relevanten Programmen und Finanzierungsinstrumenten unterstützt, die darauf abzielen, die technologische Entwicklung bis zum Einführungsstatus zu beschleunigen.
- (6) Das Forschungsprogramm unterstützt Forschungsprojekte, die im Bereich Kohle auf die in Artikel 4 und im Bereich Stahl auf die in Artikel 5 definierten Ziele ausgerichtet sind.

Artikel 4

Forschungsziele für Kohle

- (1) Mit den Forschungsprojekten wird der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 beschleunigt, mit dem Ziel, den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe, insbesondere Kohle, zu fördern, die soziale, wirtschaftliche und ökologische Revitalisierung der Kohleregionen zu unterstützen, alternative Tätigkeiten an ehemaligen Bergwerksstandorten zu entwickeln und Umweltschäden aus im Stilllegungsprozess befindlichen oder bereits stillgelegten Kohlebergwerken und den Regionen, in denen sie angesiedelt sind, zu vermeiden oder ihnen zu begegnen.
- (2) Besondere Aufmerksamkeit wird der Stärkung der Führungsrolle der Europäischen Union bei der Bewältigung des Übergangs, einschließlich der Umnutzung, von stillgelegten Kohlebergwerken und kohlebezogenen Infrastrukturen durch technologische und nichttechnologische Lösungen – auch zur Unterstützung des Technologietransfers und des Nicht-Technologietransfers – gewidmet. Forschungstätigkeiten mit diesen Zielen müssen im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 einen greifbaren Klima- und Umweltnutzen aufweisen.
- (3) Bei den Forschungsprojekten werden Fragen der Sicherheit in im Stilllegungsprozess befindlichen Kohlebergwerken und bereits stillgelegten Kohlebergwerken mit Blick auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie gesundheitsschädliche Umweltauswirkungen berücksichtigt.
- (4) Die Forschungsprojekte zielen darauf ab, die negativen Auswirkungen von im Stilllegungsprozess befindlichen Kohlebergwerken und bereits stillgelegten Bergwerken auf Klima, Atmosphäre, Wasser und Böden zu beseitigen.

- (5) Im Rahmen der Forschungsprojekte sind neue und verbesserte Technologien zur Vermeidung der Umweltverschmutzung, einschließlich durch ausgetretenes Methan, der damit verbundenen Treibhausgasemissionen und der Verschmutzung der Grundwasserspiegel, von Kohlebergwerken, die sich im Stilllegungsprozess befinden, von bereits stillgelegten Bergwerken und ihrer Umgebung (einschließlich Atmosphäre, Land, Böden und Wasser), Lösungen für die Bewirtschaftung und Wiederverwendung von Bergbauabfällen, die Verbesserung der Kreislaufwirtschaft, die Wiederherstellung der Umwelt und Technologien zur Wiederherstellung und zum Schutz der Standorte vor langfristigen Auswirkungen vorzusehen.

Artikel 5

Forschungsziele für Stahl

- (1) Die Forschungsprojekte zielen auf die Entwicklung, Demonstration und Verbesserung nachhaltiger und CO₂-armer Verfahren für die Stahlerzeugung sowie für die Stahlbearbeitung und -fertigbearbeitung ab, um Produktqualität und Produktivität zu steigern und strategische Abhängigkeiten zu vermindern.
- (2) Der Schwerpunkt der Forschungsprojekte liegt auf der Entwicklung fortschrittlicher, nachhaltiger und CO₂-armer Stahlerzeugnisse und der entsprechenden Leitmärkte, die dem Bedarf der Stahlnutzer gerecht werden, bei gleichzeitiger Verringerung der Emissionen und der Umweltauswirkungen, im Einklang mit den Zielen der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, der [Verordnung (EU)...²⁰] und der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹.

¹⁸ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

¹⁹ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj>).

²⁰ [Verweis nach Annahme des IAA einfügen.]

²¹ Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1781/oj>)

- (3) Sowohl bei der Herstellung als auch bei der Verwendung von Stahl müssen die Forschungsprojekte die Schonung der Ressourcen, den Schutz von Ökosystemen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ermöglichen und Sicherheitsfragen ansprechen.
- (4) Bei den Forschungsprojekten wird der kontinuierlichen Entwicklung von Kompetenzen, die an die Entwicklung des Sektors hin zu neuen CO₂ -neutralen Prozessen angepasst sind, sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Förderung hoher Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie nachhaltigen Existenzgrundlagen besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- (5) Die Forschungsprojekte beschleunigen den Einsatz digitaler Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz und maschinellen Lernens, in der Stahlherstellung und -verwendung.

Artikel 6

Mittelausstattung

- (1) Die Finanzausstattung des Forschungsprogramms für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2034 setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Beträge der jährlichen Mittelzuweisung, die dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl infolge der Aufhebung von Mittelbindungen zur Verfügung gestellt wurden,
 - b) verbleibende Vermögenswerte und durch verbleibende Vermögenswerte erwirtschaftete Gewinne,
 - c) Beträge früherer jährlicher Zuweisungen, die noch nicht in den Haushaltsplan eingesetzt wurden.
- (2) Die gesamte Finanzausstattung wird im Rahmen von vier Arbeitsprogrammen für die Jahre 2027 bis 2028, 2029 bis 2030, 2031 bis 2032 und 2033 bis 2034 gebunden. Die Arbeitsprogramme sehen jährliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 10 vor.

Artikel 7
Förderfähigkeit

- (1) Jede Rechtsperson mit Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats kann sich an dem Forschungsprogramm beteiligen und eine finanzielle Unterstützung beantragen.
- (2) Jede Rechtsperson aus einem Kandidatenland kann am Forschungsprogramm teilnehmen, ohne einen Finanzbeitrag zu erhalten, sofern in den einschlägigen europäischen Abkommen und ihren Zusatzprotokollen sowie in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte nichts anderes vorgesehen ist.
- (3) Jede Rechtsperson aus Drittländern kann sich auf Einzelprojektbasis am Forschungsprogramm beteiligen, ohne einen Finanzbeitrag zu erhalten, sofern eine solche Beteiligung im Interesse der Union liegt.

Artikel 8
Durchführung und Finanzbeitrag

- (1) Das Forschungsprogramm wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung durch die Kommission über Exekutivagenturen durchgeführt.
- (2) Die Finanzierung wird in Form von Finanzhilfen nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bereitgestellt, mit Ausnahme der Finanzierung von Maßnahmen, die für die solide und effiziente Verwaltung des Forschungsprogramms erforderlich sind, beispielsweise die Bewertung und Auswahl von Vorschlägen, die Überwachung und Bewertung, Studien sowie die Bündelung oder Vernetzung finanzierter Projekte.

Artikel 9

Sicherheit für Projekte mit doppeltem Verwendungszweck

- (1) Forschungsprojekte mit doppeltem Verwendungszweck, die im Rahmen des Forschungsprogramms durchgeführt werden, müssen den geltenden nationalen Sicherheitsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über den Schutz von EU-Verschlusssachen vor unbefugter Offenlegung, sowie allen anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten entsprechen.
- (2) Erforderlichenfalls ist für Vorschläge eine Sicherheitsselbstbewertung vorzulegen, in der Angaben zu etwaigen Sicherheitsproblemen sowie dazu gemacht werden, wie diese Probleme gelöst werden, um das einschlägige Unionsrecht und die einschlägigen nationalen Vorschriften einzuhalten.
- (3) Erforderlichenfalls führt die Kommission ein Sicherheitsprüfungsverfahren bei den Vorschlägen durch, die Sicherheitsprobleme aufweisen. Rechtsträger, die an einem Projekt teilnehmen, gewährleisten den Schutz der bei dieser Maßnahme verwendeten oder generierten Verschlusssachen gegen unbefugte Weitergabe. Vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten legen sie die von der jeweiligen nationalen Sicherheitsbehörde ausgestellte Sicherheitsermächtigung für Personen oder Einrichtungen vor.
- (4) Müssen sich unabhängige externe Sachverständige mit EU-Verschlusssachen befassen, ist die entsprechende Sicherheitsermächtigung vorzulegen, bevor diese Sachverständigen ernannt werden.
- (5) Gegebenenfalls führt die Kommission Sicherheitskontrollen durch.
- (6) Vorschläge oder Maßnahmen, die den Sicherheitsvorschriften dieses Artikels nicht genügen, sind zu jeder Zeit abzulehnen oder zu beenden. Die Mitgliedstaaten werden von der Beendigung solcher Projekte in Kenntnis gesetzt.

Kapitel II

Technische Leitlinien

Artikel 10

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

- (1) Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden zweimal jährlich veröffentlicht. Inhalt und Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen müssen mit Artikel 197 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Einklang stehen.
- (2) Die Vorschläge müssen sich auf die in den Artikeln 4 und 5 genannten Forschungsziele und gegebenenfalls auf die in den Aufforderungsbedingungen aufgeführten vorrangigen Ziele beziehen.
- (2a) Um die ganze Wertschöpfungskette zu erfassen, sollte das Programm so gestaltet sein, dass das gesamte Spektrum – von niedrigem bis hin zu hohem Technologie-Reifegrad – abgedeckt wird, einschließlich „Bottom-up“-Forschungsprojekte und Projekte unterschiedlicher Größenordnung, damit die Beteiligung einer Vielzahl verschiedener Interessenträger gewährleistet wird.
- (3) Das Evaluierungs-, Zuschlags- und Auswahlverfahren für finanzierte Projekte erfolgt im Einklang mit den Artikeln 201, 202 und 203 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (4) Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 setzt sich der Evaluierungsausschuss – außer in hinreichend begründeten Fällen – aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammen.

Artikel 11
Finanzhilfen

- (1) Für aufgrund ausgewählter Vorschläge durchgeführte Projekte wird eine Finanzhilfevereinbarung geschlossen. Die Finanzhilfevereinbarungen basieren auf der von der Kommission ausgearbeiteten Musterfinanzhilfevereinbarung, wobei gegebenenfalls die Besonderheiten der jeweils vorgesehenen Tätigkeiten berücksichtigt werden.
- (2) Die Teilnehmer führen die Maßnahmen im Einklang mit den in diesem Beschluss, der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen und Verpflichtungen durch.

Artikel 12
Fördersätze

- (1) Für jede Tätigkeit einer geförderten Maßnahme gilt ein einheitlicher Fördersatz. Der jeweilige Höchstsatz pro Maßnahme wird in den Aufforderungsbedingungen festgelegt.
- (2) Bis zu 100 % der gesamten förderfähigen Kosten einer Maßnahme des Forschungsprogramms können erstattet werden.

Bei juristischen Personen, die aufgrund ihrer Rechtsform einen Erwerbszweck verfolgen oder die gesetzlich oder anderweitig rechtlich verpflichtet sind, Gewinne an Anteilseigner oder einzelne Mitglieder auszuschütten, können bis zu 70 % der gesamten förderfähigen Kosten erstattet werden. In Ausnahmefällen kommen KMU für einen Finanzierungssatz von bis zu 100 % der gesamten förderfähigen Kosten in Betracht.

Artikel 13
Indirekte Kosten

- (1) Indirekte förderfähige Kosten entsprechen 25 % der gesamten direkten förderfähigen Kosten, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Kosten je Einheit oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten, nicht berücksichtigt werden. Gegebenenfalls werden die in den Kosten je Einheit oder Pauschalbeträgen enthaltenen indirekten Kosten anhand des im ersten Satz genannten Pauschalsatzes berechnet.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 können indirekte Kosten jedoch als Pauschalbetrag oder Kosten je Einheit angegeben werden, wenn das in den Aufforderungsbedingungen vorgesehen ist.

Artikel 14

Förderfähige Kosten

- (1) Abweichend von Artikel 193 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können die Kosten für von Dritten als Sachleistung zur Verfügung gestellte Ressourcen bis zur Höhe der direkten förderfähigen Kosten Dritter geltend gemacht werden.
- (2) Abweichend von Artikel 195 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gelten die aus der Valorisierung generierten Einkünfte nicht als mit der Maßnahme erwirtschaftete Einkommen.

Artikel 15

Verwaltung von Ergebnissen der Maßnahme

Die Begünstigten verwalten ihre Ergebnisse der Maßnahmen im Einklang mit den Verpflichtungen aus den Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder der Finanzhilfevereinbarung.

Artikel 16

Nutzung des auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus

Beiträge zu einem mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus decken das Risiko im Zusammenhang mit der Uneinbringlichkeit der von den Begünstigten geschuldeten Beträge ab und gelten als ausreichende Garantie gemäß Artikel 155 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Von den Begünstigten darf keine zusätzliche Garantie oder Sicherheit entgegengenommen oder verlangt werden.

Artikel 17
Technische Berichte

- (1) Für alle Projekte erstellen die Begünstigten regelmäßige Berichte. In diesen Berichten ist der erreichte technische Fortschritt zu beschreiben. Die Berichte werden auch dem in Artikel 27a der Richtlinie 2010/75/EU genannten Innovationszentrum der Kommission für industrielle Transformation und Emissionen zur Information übermittelt.
- (2) Nach Abschluss der Arbeiten legen die Begünstigten der Kommission einen Schlussbericht vor, der eine Bewertung der Nutzung der Ergebnisse und der Wirkungen enthält. Die Kommission veröffentlicht diesen Bericht je nach der strategischen Bedeutung des Projekts vollständig oder als Zusammenfassung.

Artikel 18
Abschließende Überprüfung der Tätigkeiten

- (1) Die Kommission nimmt nach Abschluss des Forschungsprogramms eine abschließende Überprüfung der Tätigkeiten vor. Der Bericht über diese Prüfung wird dem Ausschuss für Kohle und Stahl übermittelt.
- (2) Die Kommission kann zu ihrer Unterstützung bei der abschließenden Überprüfung der Tätigkeiten unabhängige und hoch qualifizierte Sachverständige benennen.

Kapitel III

Finanzleitlinien

Artikel 19

Finanzleitlinien

- (1) Die Vermögenswerte werden so verwaltet, dass im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisungen jährliche oder halbjährliche Zahlungen geleistet werden, um die kooperative Forschung in Sektoren mit Bezug zur Kohle- und Stahlindustrie zu finanzieren. Die jährlichen oder halbjährlichen Zahlungen werden bis zur Höhe der jährlichen Zuweisungen aus den Nettoeinnahmen aus den Anlagen und aus den durch die Veräußerung eines Teils der Vermögenswerte generierten Barbeträgen finanziert.
- (2) Die Kommission überprüft die Artikel 20 bis 26, wenn sie dies für angemessen hält. Zu diesem Zweck überprüft die Kommission die Funktionsweise und Wirksamkeit der Finanzleitlinien und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Artikel 20

Verwendung der Mittel

- (1) Das Vermögen der EGKS in Abwicklung, einschließlich ihres Darlehensbestands und ihrer Anlagen, wird erforderlichenfalls herangezogen, um die verbleibenden Verbindlichkeiten der EGKS in Abwicklung in Form von ausstehenden Anleihen, von Verbindlichkeiten aus den vorausgegangenen Funktionshaushaltsplänen und von nicht vor auszusehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- (2) Die Vermögenswerte, die zur Erfüllung der verbleibenden Verpflichtungen der EGKS in Abwicklung nicht erforderlich sind, werden von der Kommission entsprechend dem gewählten Anlagehorizont umsichtig angelegt und zur Finanzierung der Forschung in den Sektoren mit Bezug zur Kohle- und Stahlindustrie verwendet.

Artikel 21

Anlagehorizont, Anlageziel und Risikotoleranz

- (1) Die Vermögenswerte werden mit dem Ziel angelegt, den Wert dieser Vermögenswerte zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern, um den sich aus den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ergebenden Liquiditätsbedarf zu decken (im Folgenden „Anlageziele“). Das Anlageziel wird über den Anlagehorizont verfolgt und muss mit einem hohen Konfidenzniveau erreicht werden.
- (2) Die Vermögenswerte werden gemäß den Aufsichtsregeln und den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie nach den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Regeln und im Rahmen des von der Kommission eingerichteten Risikomanagements verwaltet.
- (3) Zur Verwirklichung des Anlageziels wird eine umsichtige Anlagestrategie verfolgt, die auf Diversifizierung zwischen den infrage kommenden Klassen von Vermögenswerten, geografischen Gebieten, Emittenten und Laufzeiten beruht (im Folgenden „Anlagestrategie“). Die Anlagestrategie wird unter Berücksichtigung des Anlagehorizonts und der Größe der verbleibenden Vermögenswerte festgelegt und stellt sicher, dass die erforderlichen Mittel bei Bedarf in ausreichend liquider Form zur Verfügung stehen.
- (4) Die Anlagestrategie wird in Form einer strategischen Portfoliostrukturierung zum Ausdruck gebracht, in der die indikativen Zielstrukturierungen in Bezug auf die verschiedenen Kategorien infrage kommender finanzieller Vermögenswerte festgelegt werden.
- (5) Die Kommission bringt die strategische Portfoliostrukturierung in Form einer strategischen Benchmark (im Folgenden „Benchmark“) zum Ausdruck, an der die Wertentwicklung des Vermögens gemessen wird.
- (6) Die Anlagestrategie und der Benchmark-Wert werden von der Kommission im Einklang mit den gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 erlassenen Vorschriften festgelegt. Werden die Vermögenswerte nur auf Girokonten und Termineinlagen angelegt, sind Benchmark und Anlagestrategie nicht erforderlich.

- (7) Die Anlagestrategie und die Benchmark können im Falle einer ordnungsgemäß dokumentierten und begründeten Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen, einer wesentlichen Änderung des Bedarfs und der Situation der beitragenden Instrumente oder einer signifikanten Änderung der Schätzungen der Zu- bzw. Abflüsse von der Kommission geändert werden. Das Verfahren für die Änderung der Anlagestrategie ist dasselbe wie für ihre ursprüngliche Annahme.
- (8) Die Anlagestrategie wird unter Berücksichtigung des Anlagehorizonts und der Risikotoleranz der Vermögenswerte festgelegt.

Artikel 22

Grundsätze der Portfoliostrukturierung und infrage kommende Anlagen

- (1) Um Anlagerisiken zu verringern, ist für eine ausreichende Diversifizierung zwischen allen Klassen von Vermögenswerten sowie innerhalb dieser zu sorgen. Grundsätzlich gilt: Je risikoreicher oder weniger liquide ein Vermögenswert ist, desto weniger konzentriert muss das Engagement sein.
- (2) Ein Engagement in den verschiedenen Klassen von Vermögenswerten und eine Diversifizierung kann auch durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen oder börsengehandelte Produkte erreicht werden.
- (3) Die Vermögenswerte sind ausschließlich in den folgenden auf Euro lautenden Instrumenten anzulegen:
- a) Geldmarktvermögenswerte,
 - b) festverzinsliche Wertpapiere,
 - c) regulierte gemeinsame Anlagen in Fremd- und Eigenkapital.

- (4) Das Vermögen baut durch Anlage in die folgenden Instrumente oder durch die Durchführung folgender Transaktionen ein Engagement in den in Absatz 3 genannten Anlageklassen auf:
- a) Einlagen,
 - b) Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die tägliche Liquidität bieten, im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates²²,
 - c) Schuldtitel wie Anleihen, Schatzwechsel und Schuldverschreibungen sowie verbriefte Instrumente im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten einfachen, transparenten und standardisierten Kriterien²³,
 - d) bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴, einschließlich börsengehandelter Fonds, die in Eigenkapitalinstrumente oder Schuldtitel investieren, sofern die maximalen Verluste die Anlagebeträge nicht übersteigen können,
 - e) Rückkaufsvereinbarungen im Einklang mit dem in Artikel 215 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Grundsatz,

²² Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1131/oj>).

²³ Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2402/oj>).

²⁴ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj>).

- f) umgekehrte Rückkaufsvereinbarungen,
 - g) Wertpapierleihgeschäfte mit anerkannten Clearingsystemen wie Clearstream und Euroclear oder mit führenden und auf diese Art von Transaktionen spezialisierten Finanzinstituten.
- (5) Derivate in Form von Termingeschäften (Forwards und Futures) und Swaps werden ausschließlich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und nicht zum Zwecke der Spekulation oder der Hebelung von Positionen verwendet. Diese Derivate können zur Anpassung der Laufzeit, zur Minderung des Kreditrisikos oder eines anderen relevanten Risikos oder für Änderungen der Portfoliostrukturierung im Einklang mit der Anlagepolitik verwendet werden.
- (6) Das Vermögen kann in auf US-Dollar lautende liquide Geldmarktvermögenswerte und Anleihen investiert werden, die von staatlichen und supranationalen Stellen ausschließlich zum Zwecke der Diversifizierung und des Engagements in einer anderen Zinsstrukturkurve begeben werden. Etwaige Währungsrisiken werden durch die angemessene Nutzung von Swaps oder anderen Instrumenten zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken abgesichert, wie in Absatz 5 festgelegt.
- (7) Die Kommission kann im Einklang mit den gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 erlassenen Vorschriften das Spektrum infrage kommender Anlagen auf andere Klassen von Vermögenswerten und Anlagegeschäfte ausweiten, die mit der Anlagestrategie und den Anlagezielen im Einklang stehen, sowie auf Währungen anderer fortgeschrittener Volkswirtschaften, die von Zeit zu Zeit vom Internationalen Währungsfonds notiert werden, vorbehaltlich einer Absicherung des Währungsrisikos. Jede Entscheidung, neue Klassen von Vermögenswerten, Anlagegeschäfte oder Währungen fortgeschrittener Volkswirtschaften aufzunehmen, ist für jede Klasse von Vermögenswerten, jedes Geschäft oder jede Währung hinreichend dahin gehend zu begründen, auf welche Weise die erweiterten Anlagemöglichkeiten die Wertentwicklung des Vermögens verbessern werden. Diese Begründung umfasst eine Bewertung der operativen Kapazitäten, die zur Unterstützung dieser neuen Anlagemöglichkeiten notwendig sind.

Artikel 23

Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen

Bei der Umsetzung der Anlagestrategie werden, sofern verfügbar und möglich, Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance bevorzugt, sofern sie mit den Risikomanagementkriterien im Einklang stehen. Die detaillierten Leitlinien für Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance können von der Kommission im Einklang mit den gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 erlassenen Vorschriften festgelegt werden.

Artikel 24

Übertragung auf den Gesamthaushaltsplan der Union, um die Zahlungsverpflichtungen aus dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu erfüllen

Die Nettoeinnahmen aus der Anlage der Vermögenswerte und die durch die Veräußerung eines Teils oder der Gesamtheit der Vermögenswerte generierten Barbeträge werden aus der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, aus dem Vermögen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl übertragen, um die Zahlungsverpflichtungen aus der Haushaltslinie für Forschungsprogramme zugunsten von Sektoren mit Bezug zur Kohle- und Stahlindustrie zu erfüllen.

Artikel 25

Verbleibende Beträge

Nicht verwendete und wiedereingezogene Beträge, die nach der Durchführung der letzten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen übrig bleiben, werden dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl zugeführt und ausschließlich für die Forschung in Sektoren mit Bezug zur Kohle- und Stahlindustrie verwendet.

Artikel 26

Buchführungs- und Verwaltungsverfahren

- (1) Über die Mittelverwaltung wird in den Jahresabschlüssen der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, in den Jahresabschlüssen der Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl Rechnung gelegt. Die Jahresabschlüsse werden im Einklang mit den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungslegungsregeln der Kommission und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, der Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl erstellt und dargestellt. Sie werden von der Kommission angenommen und vom Rechnungshof geprüft. Die Kommission beauftragt externe Unternehmen mit der jährlichen Prüfung ihrer Abschlüsse.
- (2) Die Kommission führt für die EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, für die Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl die in den Artikeln 20 bis 26 genannten Verwaltungsvorgänge nach den internen Vorschriften und Verfahren der Kommission durch.
- (3) Einmal jährlich wird von der Kommission ein ausführlicher Bericht über die entsprechend den Artikeln 20 bis 26 durchgeführten Verwaltungstätigkeiten erstellt und den Mitgliedstaaten übermittelt. In diesem Jahresbericht macht die Kommission Angaben zur Verwendung der verschiedenen Klassen von Vermögenswerten, zu den Gründen für ihre Entscheidung, in bestimmte Klassen von Vermögenswerten zu investieren, sowie zur beobachteten Wertentwicklung der einzelnen Klassen von Vermögenswerten.

Kapitel IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 27

Beschluss über die Billigung der Finanzierung bestimmter Forschungsprojekte

- (1) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Billigung der Finanzierung von Forschungsprojekten, soweit sich der im Rahmen dieses Forschungsprogramms für die Unionsbeteiligung veranschlagte Betrag auf 5 Mio. EUR oder mehr beläuft.
- (2) Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß Artikel 28 Absatz 2 und dem in Artikel 28 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 28

Verwaltung des Forschungsprogramms und Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission verwaltet das Forschungsprogramm. Sie wird von technischen und beratenden Gremien mit der entsprechenden Expertise unterstützt, die durch einen Beschluss der Kommission eingesetzt werden.
- (2) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Kohle und Stahl unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (4) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.

Artikel 29
Aufhebung und Übergangsbestimmungen

Die Entscheidungen 2003/77/EG und 2008/376/EG werden aufgehoben.

Die Entscheidung 2008/376/EG gilt jedoch noch für die Finanzierung von Maßnahmen, zu denen die Vorschläge bis zum 31. Dezember 2026 eingereicht wurden.

Alle verbleibenden Aufgaben des mit der Entscheidung 2008/376/EG eingesetzten Ausschusses für Kohle und Stahl im Zusammenhang mit den in Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen werden erforderlichenfalls von dem in Artikel 28 des vorliegenden Beschlusses genannten Ausschuss für Kohle und Stahl wahrgenommen.

Artikel 30
Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2027.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
